

**Vereinfachte Änderung
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„In der Höll“
Begründung**

Im Rahmen der Überplanung des Gebietes „In der Höll“ Anfang der 80-er Jahre hatte der Gemeinderat beschlossen, einen kleinen Teil des Gebietes nicht als Gewerbegebiet sondern als Sondergebiet Diskothek auszuweisen. Damit sollte dem damaligen Bedarf einer entsprechenden Einrichtung in Stockach Rechnung getragen werden. Das übrige Gebiet sollte der Unterbringung von produzierendem Gewerbe und Handwerksbetrieben vorbehalten bleiben. Dies wurde durch die Änderung des Bebauungsplanes im Jahre 2000, bei der Vergnügungsstätten im Gewerbegebiet ausdrücklich ausgeschlossen wurden, nochmals klargestellt.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten haben sich Großdiskotheken mit mehreren Dancefloors durchgesetzt. Kleinere Diskotheken können nur noch als sog. Nischenbetriebe wirtschaftlich geführt werden. Erfahrungsgemäß ist bei einer entsprechenden Betriebsausrichtung mit massiven Problemen zu rechnen. Um die befürchteten Probleme zu vermeiden und langfristig eine städtebaulich sinnvolle Nutzung der Fläche zu gewährleisten, soll der Bebauungsplan geändert werden. Aufgrund der angrenzenden Bebauung bietet sich an, die Fläche als Gewerbegebiet auszuweisen. Aufgrund seines Zuschnitts ist das bestehende Gebäude derzeit allerdings nicht für die Unterbringung eines Produktions- oder Handwerksbetriebes geeignet. Um dennoch eine Nutzung außerhalb des Diskothekenbetriebes zu ermöglichen soll ausnahmsweise eine Spielhalle zugelassen werden. Die geplante Ausnahme ist aufgrund des bisherigen „Sonderstatus“ der beiden Grundstücke innerhalb des Gebietes vertretbar.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Stockach, 26. Juni 2007